



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

21. Jahrgang	Ausgegeben am 21. Dezember 2016	Nummer 22
---------------------	--	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
16/154	05.12.2016	Landtagswahl am 14. Mai 2017	3
16/155	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 und zur Änderung der Satzung vom 29.09.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	3
16/156	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	4
16/157	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	4
16/158	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	5
16/159	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	6
16/160	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 für das Historische Zentrum (steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BgA))	7
16/161	14.12.2016	Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 14.12.2016	8
16/162	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	10
16/163	14.12.2016	Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	13
16/164	12.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Remscheid „Technische Betriebe Remscheid“ für das Wirtschaftsjahr 2015	13
16/165	21.12.2016	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW	16
16/166		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2017	19

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2017 ist Mittwoch, 18.01.2017

Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2017 ist Montag, 09.01.2017

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

16/154

Landtagswahl am 14. Mai 2017

Gemäß § 3 Absatz 2 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass am Mittwoch, dem 29. März 2017 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Remscheid um 17.00 Uhr die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 35 – Remscheid-Oberbergischer Kreis III stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Bestellung des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer/innen beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 5. Dezember 2016

Der Kreiswahlleiter

gez. Dr. Christian Henkelmann

16/155

Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 und zur Änderung der Satzung vom 29.09.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1

In Ziffer 25.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

In Ziffer 25.1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Inkrafttreten

§ 1 der Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.01. 2018 außer Kraft.

§ 2 der Änderungssatzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Die Satzung vom 29.09.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

16/156

Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag "329,00" wird durch den Betrag „341,00" ersetzt,
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag "658,00" wird durch den Betrag "682,00" ersetzt,
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag "1.502,00" wird durch den Betrag "1.558,00" ersetzt,
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag "2.148,00" wird durch den Betrag "2.228,00" ersetzt,
der unter e) für Restmüll angegebene Betrag "4.710,50" wird durch den Betrag "4.886,50" ersetzt,
der unter f) für Restmüll angegebene Betrag "9.421,00" wird durch den Betrag "9.773,00" ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "95,50" wird durch den Betrag "105,50" ersetzt;
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "191,00" wird durch den Betrag "211,00" ersetzt.

Artikel II Änderungen in § 5 – Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des grauen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid „1,50“ wird durch den Betrag „1,56“ und der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des orange farbigen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid für Veranstaltungen „3,00“ wird durch den Betrag „3,12“ ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

16/157

Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 15.11.2016, GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderung in § 4 – Gebührensatz

In § 4 Absatz 1b wird der Betrag zur Entsorgung des Schmutzwassers von „2,58 EUR“ in „2,54 EUR“ geändert.

In § 4 Absatz 2 wird der Betrag zur Entsorgung des Niederschlagswassers von „1,40 EUR“ in „1,38 EUR“ geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

16/158

Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2015 S. 966) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016. (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 6 Absatz 8:

1. In § 6 Abs. 8 Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a) bis c) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,69 EUR" wird durch den Betrag "1,86 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "2,99 EUR" wird durch den Betrag "3,29 EUR" ersetzt.
- c) Der Betrag "1,46 EUR" wird durch den Betrag "1,60 EUR" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,41 EUR" wird durch den Betrag "0,94 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "1,20 EUR" wird durch den Betrag "0,80 EUR" ersetzt.

Artikel II Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis, welches gem. § 2 Abs. 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7
		Straßenreinigung			Winterwartung	

Streichen:

Intzestraße	bis Nr. 187/188 außer Stichstr. bei Nr. 166/170	Ü	2	Stadt RS	1	Stadt RS
Intzestraße	Stichstr. bei Nr. 166/170	-	-	E	-	E

Statt dessen einfügen:

Intzestraße	bis Nr. 187/188 außer Stichstr. bei Nr. 166/170 sowie bei Nr. 165 und bei Nr. 171	Ü	2	Stadt RS		1	Stadt RS
Intzestraße	Stichstr. bei Nr. 166/170 sowie bei Nr. 165 und bei Nr. 171	-	-	E		-	E

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

16/159

Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in der Anlage

Die Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas wird der unter Spaltenbezeichnung Entgelt aufgeführte Betrag „47,00 €“ durch den Betrag „50,00 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

16/160

**Satzung vom 14.12.2016 für das Historische Zentrum
(steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BgA))**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz in der Fassung vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA)

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Historisches Zentrum“ der Stadt Remscheid mit Sitz in Remscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zum historischen Zentrum im Sinne des BgA gehören das Deutsche Werkzeugmuseum mit der Begegnungsstätte sowie das Haus Cleff. Das organisatorisch dem Historischen Zentrum zugeordnete Stadtarchiv ist von dieser Satzung nicht betroffen.
- (2) Zweck des BgA „Historisches Zentrum“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Heimatpflege und -kunde. Ziel der museumspädagogischen und museologischen Arbeit ist ausdrücklich die Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und über die Bildungsarbeit auch Migrantengruppen bzw. Neu-Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie Erwachsene und Seniorinnen und Senioren zu erreichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Werkzeugmuseums erreicht. Des Weiteren werden museumspädagogische Angebote sowie Vorträge durchgeführt.
- (3) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet der BgA „Historisches Zentrum“ ein eigenes Steuersubjekt.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadt Remscheid ist mit dem Betrieb des BgA „Historisches Zentrum“ selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des BgA „Historisches Zentrum“ dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Remscheid erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4 Vergünstigungsklausel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Historisches Zentrum“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des BgA „Historisches Zentrum“, begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Die Stadt Remscheid erhält bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung des BgA „Historisches Zentrum“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (2) Übersteigt das Vermögen im Falle des § 5 (1) die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen, fällt das darüber hinaus gehende Vermögen an die Stadt Remscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung sowie der Heimatpflege und -kunde verwendet

§ 6 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des steuerbegünstigten BgA sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des BgA „Historisches Zentrum“ betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016

gez. Mast Weisz

Oberbürgermeister

16/161

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 14.12.2016

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Remscheid unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des § 6 RettG NRW. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt dem Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst.

§ 2 Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

Nur Kranke, Verletzte oder sonstige hilfebedürftige Personen haben Anspruch auf Leistungen des Rettungsdienstes. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

Voraussetzung für einen Transport ist eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist dem Transportpersonal vor Transportbeginn auszuhändigen.

Notfallpatientinnen und -patienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert.

Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Mitfahrt. Sie können vom Einsatzort bis zum Ziel mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Die Entscheidung über eine Mitfahrt trifft der Transportführer.

Neben den vorstehenden Aufgaben können Transporte von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter und anderer Transporte übernommen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Bei Anforderung des Rettungsdienstes hat die anfordernde Person Angaben über den Name der zu transportierenden Person, die Art der Krankheit oder Verletzung sowie Angaben über ansteckende Krankheiten oder sonstige medizinische Eigenheiten sowie Angaben zur Erreichbarkeit für Rückrufe zu machen und den Zielort anzugeben.

§ 4 Einsatzmittel

Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle aufgrund der Informationen durch den Anrufer und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Meldung.

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für die Berechnung der kilometerabhängigen Gebühr ist das Ergebnis des Fahrzeugkilometerzählers maßgebend. Berechnet wird jeder angefangene Kilometer ab/bis Stadtgrenze. Der Transportführer entscheidet über die gewählte Fahrstrecke.

Nehmen mehrere Personen gleichzeitig eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch, beträgt für jede Person die Gebühr 60 % des maßgeblichen Tarifes.

Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist unentgeltlich.

Kosten Dritter, die für den Rettungsdiensteinsatz im Einzelfall erforderlich sind (besondere Leistungen, Einrichtungen, Hilfen) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn. Der Einsatzbeginn entsteht mit dem Ausrücken des entsprechenden Rettungsmittels, was mit Hilfe eines Funkmeldesystems dokumentiert wird.

Gebührensuldner ist diejenige Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt (Benutzer/transportierte Person).

Gebührensuldner ist außerdem derjenige, der

- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragt
- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragen lässt
- in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird
- missbräuchlich den Einsatz des Rettungsdienstes im Sinne § 14 Abs. 5. RettG herbeiführt.

Die minderjährige gebührensuldende Person wird vertreten durch seine Erziehungsberechtigten.

Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

Für Gebührenschuldner, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder einen anderen Kostenträger (Sozialversicherungsträger, Krankenhausträger u. a.) haben, kann die Gebührenforderung mit der Krankenkasse oder dem sonstigen Kostenträger direkt abgerechnet werden. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und ggf. vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenschuldner Sorge zu tragen.

Die Gebührenpflicht des Benutzers oder des sonstigen Gebührenpflichtigen bleibt hiervon unberührt.

Verstirbt die gebührensuldende Person, geht die Gebührenschuld auf den/die Erben über.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind 33 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Remscheid im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides beim Fachdienst Feuer- und Rettungsdienst der Stadt Remscheid zu stellen.

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben.

§ 9 Vollstreckung

Die zwangsweise Beitreibung der Gebührenforderung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, berichtigt 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Mitwirkung Dritter

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen, die von gem. § 13 RettG NRW am Rettungsdienst der Stadt Remscheid Mitwirkenden erbracht werden.

§ 11 Datenschutz

Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erfassten Daten werden für den Transport und die Abrechnung der Gebühr benötigt. Die Daten werden entsprechend § 7 a RettG NRW elektronisch gespeichert. Das Landesdatenschutzgesetz findet Anwendung.

§ 12 Haftung

Für Schäden und Verunreinigungen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich an der Ausstattung des Rettungsdienstes entstehen, haftet der Verursacher. Sie werden in Höhe der Kosten der Schadensbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Stadt Remscheid haftet nicht für Beschädigungen an Sachen der Benutzer, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.

Die Haftung der Stadt Remscheid für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 31.10.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

Gebührentarif gem. § 5 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 14.12.2016

Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Inanspruchnahme eines Krankentransportes (KTW)
(einschließlich des Transportes Infektionserkrankter oder –verdächtiger) | 236,00 € |
| 2. für die Inanspruchnahme einer Notfallrettung (RTW)
(einschließlich Inkubatortransporte) | 456,00 € |
| 3. für die Inanspruchnahme eines Notarztes (NEF)
(einschließlich der eingesetzten Medikamente und Materialien) | 610,00 € |
| 4. für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch
mehrere Personen gleichzeitig 60 % der maßgeblichen Tarifstelle/n | |
| 5. bei Transporten gem. der Tarifstelle 1. (KTW) außerhalb des Stadtgebietes entstehen
zusätzlich zur Gebühr für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze | 1,00 € |
| 6. bei Transporten gem. der Tarifstelle 2. (RTW) und gem. der Tarifstelle 3. (NEF)
außerhalb des Stadtgebietes entstehen zusätzlich zur Gebühr
für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze | 1,50 € |
| 7. für Transporte von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe
und ähnliche Güter und anderer Transporte eine Gebühr gem. der Tarifstelle 1. (KTW) | |
| 8. bei Transporten gem. der Tarifstelle 7. außerhalb des Stadtgebietes entstehen zusätzlich zur Gebühr
für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze Gebühren gem. der Tarifstelle 5. | |

16/162

Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. 2003 S. 313), geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	791,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	333,-- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	416,-- EUR
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	254,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	525,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	185,-- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofsatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	600,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	720,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege) Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	930,-- EUR
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.114,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	485,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber (einschl. Grabpflege) Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	632,-- EUR
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	405,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.750,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.500,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.100,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1. Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2. Ordnung	800,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.025,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.275,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.650,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	800,-- EUR

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen		
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr		1.582,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr		1.203,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung		776,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung		615,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid		
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr		2.354,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr		1.536,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung		1.182,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien		863,-- EUR

4 Grabpflege

Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	90,-- EUR
4.2	Gärtnerische Pflege der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr	57,-- EUR
	(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr berechnet)		
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten		30,-- EUR
	- je angefangene ½ Arbeitsstunde		
	Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben.		
	Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		

5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)		240,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges		36,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung		21,-- EUR
5.2	Grabschmuck		
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr		62,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr		35,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung		35,-- EUR
5.2.4	Bereitstellung von Wurfsträußen (20 Stück)		40,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren		
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		38,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen		
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)		60,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)		137,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien		69,-- EUR

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

16/163

Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

Ziffer 21.3.3 erhält folgende Fassung:

„einen Betrag in Höhe des Bruttogehaltes für einen Beschäftigten, Fraktionen mit einer Größe von mehr als einem Viertel der Ratsmitglieder für zwei Beschäftigte nach Entgeltgruppe 10, Stufe 4, des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) abzüglich 5 % vom Gesamtbetrag sowie den Betrag des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Rechengröße für den Krankenversicherungsbeitrag bestimmt sich nach dem Satz der AOK Rheinland.“

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14. Dezember 2016
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

16/164

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Remscheid „Technische Betriebe Remscheid“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird nachfolgend der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Remscheid für das Geschäftsjahr 01.01.2015 - 31.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Remscheid“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Der Rat der Stadt Remscheid hat basierend auf der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 20.09.2016 in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht für den kommunalen Eigenbetrieb Technische Betriebe Remscheid mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG wird wie folgt festgestellt:

- a) Bilanz zum 31. Dezember 2015
Aktiva und Passiva je: 299.900.831,30 Euro
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015
Jahresgewinn 5.930.024,24 Euro
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 5.930.024,24 Euro wird an die Stadt Remscheid ausgeschüttet.
 3. Zur Umsetzung der Vorgaben des Haushaltssanierungsplanes wird weiterhin aus dem Gewinnvortrag der Technischen Betriebe Remscheid ein Betrag in Höhe von 2.069.975,76 € an die Stadt Remscheid ausgeschüttet.
 4. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Zusätzlich hat der Betriebsausschuss der Technischen Betriebe Remscheid in seiner Sitzung am 20.09.2016 beschlossen:

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 26.10.2016

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Technischen Betriebe Remscheid. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem, Solingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Remscheid, Remscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26. Oktober 2016

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Michael Middel

3. Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	31.12.2015	PASSIVA	31.12.2015
	€		€
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	387.726,65	I. Stammkapital	5.000.000,00
II. Sachanlagen		II. Rücklagen	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs-, Geschäfts- und anderen Bauten	16.232.177,39	Kapitalrücklage	91.002.817,62
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	691.823,63		
3. Grundstücke ohne Bauten	16.319.250,82	III. Verlust	
4. Anlagen der Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Deponie Sonstige Betriebsanlagen	228.655.254,53	1. Gewinnvortrag	14.319.633,83
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 4 gehören	553.073,14	2. Jahresgewinn	5.930.024,24
6. Fahrzeuge der Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Deponie	4.203.557,11	B. Sonderposten aus Investitionszuschüsse	22.509.845,89
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.168.664,27	C. Empfangene Ertragszuschüsse	2.711.619,11
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.059.160,60	D. Rückstellungen	
III. Finanzanlagen		1. Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	6.665.175,00
Beteiligungen	128.882,08	2. Sonstige Rückstellungen	4.310.117,71
B. Umlaufvermögen		E. Verbindlichkeiten	
I. Vorräte		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	120.540.548,73
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	202.909,33	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.139.293,90
2. Geleistete Anzahlungen	17.850,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.318.690,64
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.704,88
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.525.531,53	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	9.245.176,25
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.812,65	6. Sonstige Verbindlichkeiten	5.004.438,66
3. Forderungen an die Stadt - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 8.742.246,64 (Vj.: € 1.130.640,42)	9.761.912,92	- davon aus Steuern: € 263.997,00 (Vj.: € 111.090,69)	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	99.901,44	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 26.552,72 (Vj.: € 14.366,51)	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.765.415,56	F. Rechnungsabgrenzungsposten	5.198.744,84
C. Rechnungsabgrenzungsposten	119.927,65		
	<u>299.900.831,30</u>		<u>299.900.831,30</u>

4. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

1. Umsatzerlöse		47.058.755,56
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen		867.959,84
4. sonstige betriebliche Erträge		14.265.956,29
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.126.797,34	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-17.039.021,09	-19.165.818,43
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-14.904.976,01	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-4.278.007,73	-19.182.983,74
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-8.042.255,86	

b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	-8.042.255,86
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.900.027,37
9. Erträge aus Beteiligungen		4.295,60
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		28.477,68
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.948.055,43
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		5.986.304,14
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		0,00
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00
17. außerordentliche Erträge		0,00
18. außerordentliche Aufwendungen		0,00
19. außerordentliches Ergebnis		0,00
20. Steuer vom Einkommen und vom Ertrag		-27.722,22
21. Sonstige Steuern		-28.557,68
22. Außerordentliches Ergebnis		0,00
23. Jahresgewinn / Jahresverlust		5.930.024,24

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Technischen Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, zur Einsichtnahme aus.

6. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Remscheid, den 12. Dezember 2016
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

16/165

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Mariusz Pacocha, Ul. Tadeusza Kosciuszki 32/2 in PL-69-200 SULECIN	29.11.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102618714
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Aladino Nanni, Parc Résidentiel"Le Bosquet(FBC) 117 in B-6440 FROIDCHAPELLE	29.11.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102639832
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Isa Bayrakdar, van Hamelstraat 32 in NL-3762 JD SOEST	30.11.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102640422
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Firma Todorov 61 PLTP, Ul. Ekzarh Yosif I 23 in BG-3700 VIDIN	02.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102641603

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herr Norbert Racz, Geibelstr. 3 in 42853 Remscheid	02.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1 – VA.I – RS-U 650 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Herrn Vincenzo Menditto, Buchenstraße 7, 42855 Remscheid	05.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-345/16-HeMe
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Valentin-Ioan Iatan, Sosea Viilor nr. 19 bl. Vila in RO-050151 BUCAREST SECTOR 5	05.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102643505
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Nedzib Selmovic, Rue du Brill 72 in L-4042 ESCH-SUR-ALZETTE	06.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638933
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Ioan Cristian Marin, Str.Gura Vadului nr. 6 in RO-050962 MUN.BUCURESTI SEC.3	07.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638852
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Cosmina Rusu, Costache Conachi 1 in RO-99999 GALATI/RUMÄNIEN	07.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102634859
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Bartlomiej Tomaszewski, Rzadkowo 26 in PL-64-810 KACZORY	07.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638990
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Mariusz Tupalski, Asnyka 6 in PL-62-400 SLUPCA	07.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638970
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Ali Ustabas, Avenue des Charbonnières 26 in B-7170 MANAGE	07.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638919
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Birol Demirci, Wilbinger 374 in A-6870 BEZAU	08.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102636815
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Ciprian-Dumitru Petrik, Guntramsdorfer Str. 218 in A-2514 MÖLLERSDORF	08.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102636441
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Eduardo Malato, Rua Andorinhas Nr. 64 in P-2430-119 MARINHA GRANDE	08.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102634428
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Eduardo Malato, Rua Andorinhas Nr.64 in P-2430-119 MARINHA GRANDE	08.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102631761
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Monica J E Leuring, Waterstede 81 in NL-3605 ND MAARSSEN	08.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638678
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Monica Leuring, Waterstede 81 in NL-3605 ND MAARSSEN	08.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102636356
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Burkhard Rainer Gerd Schmidt, Druckerweg 22 in 40724 Hilden	08.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638401

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Holger Roeder, Rte De La Wantzenau 271 in F-67000 STRASBOURG	12.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102639004
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Agnesia Nikolova, Ul. Gen.Vladimir Zaimov 2 in BG-3000 OBL.VRATSA, GR.VRATSA	12.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102636465
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Alkin Riza, Ul. Kalina 22A in BG-9300 OBL.DOBRICH, OBSHT.DOBRICH-GRAD	12.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102638904
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Dzhefer Mehmed, Ul. P R Slaveykov 9 in BG-9300 OBL.DOBRICH, GR.DOBRICH	12.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102640006
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Hasan Hasan, Izvan Regulatsiyata 17 in BG-6600 OBL.KARDZHALI, S.MINZUSAR	12.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102627711
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Iskra Ivanova, Ul. Kotel 3, et.2 in BG-9000 OBL. VARNA, GR.VARNA	12.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102623574
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Mariyan Donchev, Ul. Patleyna 9 in BG-7500 OBL.SILISTRA, OBSHT.SILISTRA	12.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102639867
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Erdi Dhamo, V.Veneto Viale 11 in I-21020 VARANO BORGHI	16.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102637252
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Pawel Kosmalski, Cisowa 23 in PL-82-550 PRABUTY	16.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102639154
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Armando Markowski, Kasztelanska 38 in PL-66-400 GORZÓW WIELKOPOLSKI	16.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102630272
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Armando Markowski, Kasztelanska 38 in PL-66-400 GORZÓW WIELKOPOLSKI	16.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102640348
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Artur Luczuk, Ul. Kilinskiego 32 in PL-22-500 HRUBIESZOW	16.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102626312
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Georgi Sokolov, Ul. Ruzha 10 in BG-3700 OBL.VIDIN, GR.VIDIN	16.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102630108
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Sylwester Myslowiecki, Ochodza 11 A in PL-62-240 OCHODZA	16.12.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102639166

Die Dokumente enthalten Ladungen zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 21. Dezember 2016

Im Auftrag

gez. Schwirtzek, gez. Peter, gez. Meier, gez. Richter, gez. Faller, gez. Ahrens

16/166

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2017 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	Voraussichtlicher Beginn
Dienstag	10.01.2017	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus Remscheid, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	11.01.2017	Jugendhilfeausschuss	Rathaus Remscheid, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	12.01.2017	Integrationsrat	Rathaus Remscheid, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	17.01.2017	Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege	Rathaus Remscheid, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	17.01.2017	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Begegnungsstätte im Historischen Zentrum, Cleffstr. 2-6,	17:00 Uhr
Donnerstag	19.01.2017	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	Rathaus Remscheid, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	24.01.2017	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus Remscheid, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	25.01.2017	Beschwerdeausschuss	Rathaus Remscheid, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	26.01.2017	Integrationsrat	Rathaus Remscheid, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	31.01.2017	Jugendrat	Rathaus Remscheid, Kleiner Sitzungssaal	18:00 Uhr

(Stand: 13. Dezember 2016)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Pressemitteilungen

Neue Broschüre: Heizspiegel für Deutschland 2016

Erdgas, Heizöl oder Fernwärme – die Heizkosten für das Jahr 2015 haben sich uneinheitlich entwickelt. Haushalte, die mit Heizöl heizen, hatten durchschnittlich knapp 20 Prozent geringere Heizkosten als im Vorjahr. Bei Häusern mit Erdgas- oder Fernwärmeheizung gab es kaum Veränderungen. In einer durchschnittlichen 70 Quadratmeter großen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus zahlten die Bewohner mit Heizölheizung im Schnitt 755 Euro, also 175 Euro weniger als 2014. In Wohnungen mit Fernwärme und Erdgas blieben die durchschnittlichen Kosten konstant bei 965 beziehungsweise 830 Euro. Das zeigt der Heizspiegel für Deutschland 2016 mit einer bundesweiten Auswertung.

Die Broschüre mit neuen Vergleichswerten liegt in verschiedenen städtischen Dienststellen aus und kann als Datei unter www.remscheid.de heruntergeladen werden. Mit dem Heizspiegel können Verbraucher herausfinden, ob ihr Heizenergieverbrauch im Vergleich zu ähnlichen Gebäuden gering oder hoch ist.

Jeder freut sich, wenn die Heizkosten sinken. Aber niemand sollte sich dabei auf das Wetter oder die derzeit günstige Entwicklung der Energiepreise verlassen. Der einzige Weg, den Heizenergieverbrauch und die Heizkosten langfristig zu senken, sind ein angemessenes Nutzerverhalten und energetische Modernisierungen am Gebäude.

Die neue Broschüre bietet Mietern und Eigentümern ein Angebot um sich über die Angemessenheit des Heizenergieverbrauchs und der Heizkosten des eigenen Wohngebäudes zu informieren. Für den Heizspiegel 2016 hat co2online rund 40.000 Gebäudedaten zentral beheizter Wohngebäude aus ganz Deutschland ausgewertet.

Die gemeinnützige co2online GmbH (<http://www.co2online.de>) veröffentlicht zum zwölften Mal in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund e. V. den Heizspiegel. Die Broschüre „Heizspiegel für Deutschland 2016 – Klimaschutz zu Hause“ sowie weitere Informationen zur energetischen Gebäudesanierung können kostenfrei bezogen werden:

Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt, Monika Meves,
Telefon 02191 16-3313 und E-Mail umweltamt@remscheid.de.

GUT BERATEN

Trägerunabhängig, unverbindlich und für Sie kostenlos!
- Viele Neuerungen durch das Pflegestärkungsgesetz II -
Ein qualifiziertes Vortragsangebot der Pflegeberatung der Stadt Remscheid.
Teilnahme auch kurzfristig und ohne Anmeldung.
Termine zur Einzelberatung unabhängig vom Vortragsangebot möglich.

16. Januar 2017

Neues Begutachtungs-Assessment: Pflegegrad statt Pflegestufe

Für die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit sind ab sofort Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen – unter anderem in den Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Selbstversorgung, Gestaltung des Alltagslebens – maßgeblich. Künftig geht es um die Frage, ob und welche Fähigkeiten noch vorhanden sind und ob damit verbundene Tätigkeiten selbständig, teilweise selbständig oder unselbständig ausgeübt werden können. Welche Themen sind in der Begutachtung künftig relevant?

Info-Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde
Treffpunkt Alleestraße 66, um 10.00 Uhr, 1. Etage, Zimmer 114
Beginn um 10.00 Uhr – Dauer bis ca. 11.30 Uhr

Rückfragen und weitere Auskünfte über: Pflegeberatung der Stadt Remscheid, Andrea Wild und Claudia Gottschalk-Elsner,
Alleestr. 66, 42853 Remscheid, Tel. 02191 16-2740 und 02191 16-2744, Fax 02191 16-3553,
E-Mail pflgeberatung@remscheid.de